

INHALT:

1. Grundlage
2. Wiederaufnahme/Einstellung
3. Hygienemaßnahmen
4. Organisatorische Maßnahmen
5. Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen
Testkonzept der IWL

Aktuelle Informationen: [Coronavirus in Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

1. Grundlage

Grundlage dieser/dieses Gefährdungsbeurteilung/Hygiene- und Infektionsschutzkonzept sind insbesondere

- das [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) – insbesondere [§28b](#)
- die [17. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (gültig bis 28. Oktober 2022)
- die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen ([AV Isolation](#)) (gültig bis 28.10.2022)
- [Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 \(TestV\)](#) (gültig bis 25. November 2022)

Letzte Änderung:

- Durch die Änderung des IfSG wurden die Test- und die Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, d.h. auch in den Werkstätten wieder verschärft.
- Für die Testpflicht wurde durch die Bayerische Landesregierung in der 17. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Ausnahme formuliert. Hier gilt die bisherige Vorgehensweise (nicht-überwachte Antigen-Schnelltests, zweimal pro Woche).
- Die Maskenpflicht (FFP2 beim Betreten des Gebäudes) soll nach einer Auslegung des bayer. StMGP grundsätzlich nur in Bereichen gelten, in denen auch tatsächlich das Risiko eines Kontaktes mit vulnerablen Personengruppen besteht. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass für die FFP2-Maskenpflicht in Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie bestimmten Bereichen wie reinen Verwaltungstrakten nur ein sehr geringer Anwendungsbereich verbleibt.
- Ein/e COVID-Beauftragte/r wurde benannt.
- Daneben wurde die Corona-Arbeitsschutzverordnung wiederbelebt. Diese fordert vom Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



2. (Wieder-) Aufnahme von Beschäftigten/Einstellung von MitarbeiterInnen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
<p>Voraussetzungen für Wiederaufnahme liegen nicht vor</p> <p>bei bestehenden MitarbeiterInnen (Rückkehr nach COVID19-Erkrankung, aus längerem Krankenstand, Elternzeit o.ä.)</p>	<p>Die Wiederaufnahme erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mind. Antigen-Schnelltest vorab - Einhaltung der Betretungsregeln gem. §28b IfSchG - MitarbeiterInnen haben keine Infektion mit SARS-CoV-2 oder sind nicht an COVID-19 erkrankt - MitarbeiterInnen dürfen keiner Quarantänemaßnahme unterliegen 	<p>Information/ Unterweisung der betreffenden MitarbeiterInnen</p>	<p>Negatives Corona-Testergebnis liegt vor. Das Ergebnis wird innerhalb der IWL dokumentiert.</p>
<p>(Wieder-) Aufnahme/ Einstellungsvoraussetzungen liegen nicht vor</p> <p>bei Neueinstellungen</p>	<p>Die Einstellung erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einrichtungsbezogene Impfpflicht erfüllt (gilt nicht für Beschäftigte/ Teilnehmer) - mind. Antigen-Schnelltest vorab - Einhaltung der Betretungsregeln gem. §28b IfSchG - MitarbeiterInnen haben keine Infektion mit SARS-CoV-2 oder sind nicht an COVID-19 erkrankt - MitarbeiterInnen dürfen keiner Quarantänemaßnahme unterliegen 	<p>Information/ Unterweisung der betreffenden MitarbeiterInnen</p> <p>Neue MitarbeiterInnen (inklusive PraktikantInnen, Aushilfen etc) werden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen und müssen die aktuelle Erklärung ausfüllen. Das Formular „Abfrage Impfstatus COVID-19“ der IWL muss ausgefüllt werden.</p> <p>Antigen-Schnelltest vor Arbeitsaufnahme</p>	<p>Negatives Corona-Testergebnis liegt vor. Das Ergebnis wird innerhalb der IWL dokumentiert.</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
(Wieder-) Aufnahme/ Einstellungsbedingungen liegen nicht vor bei Beschäftigten	Die (Wieder-) Aufnahme/Einstellung erfolgt nur, wenn die Aufnahme-/Einstellungsbedingungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Zutrittsregeln gem. §28b IfSchG - Beschäftigte/ TeilnehmerInnen haben keine Infektion mit SARS-CoV-2 oder sind an COVID-19 erkrankt - Beschäftigte/ TeilnehmerInnen dürfen keiner Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer). - Beschäftigte/ TeilnehmerInnen müssen sich verpflichten, sich an die betrieblichen Vorgaben zur Covid-19-Prävention zu halten, soweit behinderungsbedingt möglich. - Beschäftigte/TeilnehmerInnen dürfen bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) in die Werkstatt/Förderstätte erst dann aufgenommen werden, wenn ein negatives Testergebnis (mind. Antigen-Schnelltest) vorliegt. 	Information/ Unterweisung der betreffenden Personen Antigen-Schnelltest	Negatives Corona-Testergebnis liegt vor. Das Ergebnis wird innerhalb der IWL dokumentiert.

3. Hygienemaßnahmen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Vorliegen von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei MitarbeiterInnen/ Werkstattbeschäftigten/ FörderstättenbesucherInnen/ TeilnehmerInnen	MitarbeiterInnen/ Beschäftigte/ TeilnehmerInnen dürfen in Werk- und Förderstätten auch bei leichten Symptomen die Arbeit/Teilhabeangebot wieder aufnehmen, wenn mit Schnelltest ggf. über den Hausarzt eine COVID-Erkrankung ausgeschlossen werden kann.	MitarbeiterInnen, Beschäftigte, FörderstättenbesucherInnen, TeilnehmerInnen informieren. Schnelltests werden innerhalb der IWL zur Verfügung gestellt.	Negatives Testergebnis liegt vor

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Ansteckungsgefahr durch Nichtbeachtung der Maskenpflicht	<p>Bei Betreten der Gebäude ist eine Schutzmaske (FFP2) zu tragen. Maskenpflicht besteht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Maskenpflicht besteht auch für die Fahrgäste bei Benutzung des Fahrdienstes und auf Dienstfahrten.</p> <p>In Situationen, in denen das Tragen einer Maske die Betreuung und Förderung beeinträchtigt und die damit einhergehenden Nachteile den Infektionsschutz überwiegen, entfällt die Maskenpflicht</p>	Masken werden von der IWL zur Verfügung gestellt incl. Assistenz zur Nutzung und Unterweisung zum Gebrauch.	Personen tragen Masken auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann sowie bei Benutzung des Fahrdienstes und auf Dienstfahrten.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichteinhalten der Hygieneregeln	<ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung der Hygieneregeln - Persönliche Hygiene – folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten: - Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) - Wo immer möglich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltschentuch) - Verzicht auf Körperkontakt (zum Beispiel persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern dieser nicht aufgrund zwingender Unterstützungsleistungen notwendig ist - Vermeiden des Berührens von Augen, Nase und Mund 	<p>Klare Kommunikation der Regeln an alle Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerInnen sowie FörderstättenbesucherInnen.</p> <p>Unterweisung durchführen.</p>	<p>Regeln sind MitarbeiterInnen, Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerInnen sowie FörderstättenbesucherInnen bekannt.</p> <p>Unterweisungsnachweis liegt vor.</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Abstand von 1,5 m kann im Gebäude nicht eingehalten werden	<ul style="list-style-type: none"> - Tragen von Masken oder sonstige Schutzmaßnahmen wie z.B. - Installation von mechanischen Abtrennungen (Plexiglas o.ä.) - zeitliche Entzerrung der Arbeits- und Pausenzeiten - räumliche Entzerrung bzw. Sperren/ Entfernen von Sitzplätzen in Arbeitsräumen, Kantine, Besprechungsräumen, Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten - Abstandsmarkierungen und Hinweise zu maximal erlaubter Personenzahl in Räumen 	Prüfen und ggf. Umsetzung der genannten Maßnahmen	Maskenpflicht wird eingehalten bzw. alternative Maßnahmen sind umgesetzt
Abstand von 1,5 m kann wegen pflegerischer Tätigkeiten nicht eingehalten werden.	<p>MitarbeiterInnen tragen folgende Schutzausrüstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plastikschrürzen - Handschuhe - Maske - nach Möglichkeit trägt auch die zu pflegende Person eine Maske 	PSA ist zu bevorraten.	PSA ist vorhanden und wird eingesetzt.
Erhöhte Infektionsgefahr durch das Tragen von Mund-/Nasenschutz, FFP2.	Unterweisung im korrekten Umgang mit MNS/FFP2. Aufbewahrung und Entsorgung sind geregelt.	Unterweisung durchführen. Aufbewahrungsmöglichkeiten und Abfallbehälter stehen zur Verfügung.	Unterweisungsnachweis liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichteinhalten der Hygieneregeln.	Unterweisung der Hygieneregeln.	Unterweisung durchführen. Ggf. Assistenzbedarf ermitteln.	Unterweisungsnachweis liegt vor. Ggf. Assistenzbedarf umsetzen.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeits-, Büro- und Besprechungsräume je nach Art der Nutzung und Anzahl der Personen regelmäßig lüften - Empfehlungen zum richtigen Lüften beachten 	Empfehlungen zum richtigen Lüften kommunizieren. Wirksamkeit der Lüftungsmaßnahmen ggf. mit Hilfe einer CO ₂ -Messung überprüfen.	Räume werden bedarfsgerecht gelüftet.
Erhöhte Infektionsgefahr durch Aerosole	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der bestehenden Lüftungsanlagen (RTL) und deren Filter. Ggf. Erhöhung der Reinigungsintervalle der Filter. - Die bestehenden Lüftungsanlagen (RTL) sind mit einem hohen Frischluftanteil zu betreiben. 	<p>Filterwechsel ggfs. in den Wartungsplan mit aufnehmen.</p> <p>Anlageneinstellung überprüfen.</p>	<p>Wartungsplan wird geführt.</p> <p>Anlageneinstellung ist auf „max. Frischluft“.</p>

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Erhöhte Infektionsgefahr durch fehlende, grundlegende Hygienemaßnahmen	- Für BesucherInnen steht im Eingangs- oder Anmeldebereich ein Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion bereit.	Aushändigung der Hygieneregeln.	Dokumentation liegt vor.
Erhöhte Infektionsgefahr durch fehlende, grundlegende Hygienemaßnahmen	Alle Sanitärräume der IWL sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Warmlufttrocknern sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen. Die Händewaschregeln sind ausgehängt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienische sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Falls mehrere Sanitärräume zur Verfügung stehen, sollten diese möglichst festen Gruppen zugewiesen werden.	Auf ausreichende Bevorratung achten. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen. Ggf. Auffangbehälter für Einmalhandtücher nachrüsten.	Ungefilterte Warmlufttrockner sind außer Funktion gesetzt. Einmalhandtücher stehen zur Verfügung. Auffangbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit. Sanitärräume sind ausgeschildert mit der maximalen Anzahl an Personen, die die Räume betreten dürfen plus zugewiesener Arbeitsgruppe(n).
Erhöhte Infektionsgefahr durch fehlende, grundlegende Hygienemaßnahmen	Kontaktflächen werden nach dem Auftreten von Infektionen bedarfsgerecht desinfiziert bzw. gereinigt (s.u.). Eine Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen erforderlich sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so muss diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine routinemäßige Reinigung von Kontaktflächen an Türen, Türklinken, Handläufen, Lichtschaltern, etc. ist nicht mehr erforderlich.	Bereitstellung geeigneter Produkte.	Reinigungs-/ Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
Erhöhte Infektionsgefahr durch fehlende, grundlegende Hygienemaßnahmen	Installierte Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt in die Pausenräume/Kantine	Handdesinfektionsspender installieren.	Händedesinfektionsspender sind installiert.

4. Organisatorische Maßnahmen

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Erhöhte Infektionsgefahr durch Nichtbeachtung der Betretungsregeln	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Betreten durch Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind - Kein Betreten durch Personen für die aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ein Betretungsverbot besteht - Kein Betreten von Personen, die zu Quarantäne oder Isolation verpflichtet sind - je nach Impf- bzw. Genesenenstatus regelmäßige Tests lt. Vorgaben des Bayerischen Gesundheitsministeriums täglich bzw. zweimal pro Woche (Ausnahmen bei der Testpflicht für die in den Werkstätten tätigen Menschen mit Behinderung und Teilnehmer der Förderstätten beachten) - Betretungsregeln für betriebsfremde Personen (s.u.) 	<p>Durchführung von regelmäßigen Tests</p> <p>Erfassung und regelmäßige Prüfung des Impf-/Serostatus der MitarbeiterInnen, Beschäftigten und TeilnehmerInnen.</p> <p>Angepasstes Corona-Testkonzept. Die regelhafte Durchführung des Testangebotes erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - externe Dienstleister - Selbsttests unter Aufsicht. - unüberwachte Selbsttests. 	<p>Impf-/Serostatus ist bekannt.</p> <p>Testkonzept ist aktualisiert.</p> <p>Tests sind in ausreichender Menge vorhanden und werden von qualifizierten Personal begleitet bzw. durchgeführt und dokumentiert innerhalb oder auch außerhalb der IWL. Die entsprechenden Testnachweise liegen der IWL vor.</p>
Infektionsrisiko am Arbeitsplatz	Wo möglich wird Homeoffice angeboten.	Ergänzung zum Arbeitsvertrag unterschreiben.	Ergänzung zum Arbeitsvertrag liegt vor.
Erhöhtes Infektionsrisiko durch unterschiedliche Kontaktpersonen (innerbetrieblich und betriebsübergreifend)	<p>Wo möglich Bildung fester Arbeitsgruppen.</p> <p>Zusammenkünfte und Besprechungen: Teilnehmerzahl entsprechend der Raumgröße (Einhaltung des Mindestabstandes und Lüftung).</p>	Regelungen für Zusammenkünfte und Besprechungen kommunizieren.	

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Erhöhtes Infektionsrisiko durch Kontakte mit Personen, die nicht im Unternehmen arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zutrittsregeln sind zu beachten. - Formular „Abfrage und Verpflichtung von BesucherInnen/ MitarbeiterInnen“ wird durchgeführt. - Der Zutritt für BesucherInnen darf nach §28b IfSG nur nachweislich negativ getesteten Personen gestattet werden (Test nicht älter als 24h). - Darüber hinaus müssen alle Personen, die ab 16.03.2022 in der IWL tätig werden, entweder geimpft oder genesen sein (2G) oder einen Nachweis für eine Kontraindikation für eine Impfung vorlegen. 	<p>Betreffende Personen/ Firmen (vorab) informieren. Schriftliche Erklärung (Formular) einholen.</p> <p>Schnelltests liegen vor Impfzertifikat/ Nachweis prüfen bzw. vorab einholen</p>	<p>Formular „Abfrage und Verpflichtung von BesucherInnen/MitarbeiterInnen“ liegt vor. Impf-/Genesenennachweis wurde geprüft</p> <p>Schnelltestergebnis liegt vor.</p>
Fehlendes oder unzureichendes Hygienekonzept bei Praktika/ Außenarbeitsplätzen/ betriebsintegrierte Arbeitsplätze	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Abgleichen der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen. 	Gefährdungsbeurteilung erstellen	Dokumentation/Gefährdungsbeurteilung
Fehlendes Krisenmanagement	Krisenstab bilden COVID-Beauftragte/n benennen	Der Krisenstab ist gebildet. COVID-Beauftragter wurde benannt. Der Krisenstab hält regelmäßig bzw. bei Bedarf eine Videokonferenz ab. Der Krisenstab koordiniert zeitnah die benötigten Entscheidungen und sorgt für dessen Umsetzung.	Protokolle liegen vor.
Fehlendes (medizinisches) Fachwissen	Der Betriebsarzt/ Fachkraft für Arbeitssicherheit sind einbezogen und stehen beratend zur Verfügung.	Erstellung der Gefährdungsbeurteilung	Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Betriebsarzt können vom Krisenstab und von den MitarbeiterInnen und Beschäftigten kontaktiert werden.
Psychische Belastungen werden nicht wahrgenommen und in ihrer Auswirkung vernachlässigt	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der BG kann eine telefonische Beratung in Anspruch genommen werden. - Angebot der Supervision. - Ggf. Individuelle Absprachen mit dem Vorgesetzten. - Gesprächsangebote für Beschäftigte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Information über das Angebot an die MitarbeiterInnen und die Beschäftigten - BGW-Hotline 	Angebote werden angenommen. (Dokumentation wegen der Vertraulichkeit nicht möglich.)

Gefährdungsbeurteilung/ Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Infektionsgefahr bei Erste Hilfe-Maßnahmen	Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen ist folgende PSA anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzbrille - Maske (Empfehlung: FFP2) - Handschuhe - Die erforderliche Schutzausrüstung ist von der jeweiligen Situation abhängig. In kontrollierten Situationen (Bsp. Wundversorgung mit Pflaster) ist es z.B. ausreichend, wenn beide Personen MNS tragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterweisung der Ersthelfer. Info z.B. unter: <ul style="list-style-type: none"> - https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/corona-update/corona-update-mai.jsp 	Dokumentation liegt vor.
Erhöhte Gefährdung für Schwangere und das ungeborene Kind durch SARS-CoV-2	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer individuellen Gefährdungsbeurteilung gem. MuschG https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/210701_corona_information_mutterschutz.pdf	Mitarbeiterin informiert nach Bekanntwerden sofort den Arbeitsgeber. Gefährdungsbeurteilung wird erstellt und Maßnahmen abgeleitet.	Gefährdungsbeurteilung liegt vor und Maßnahmen wurden umgesetzt.

5. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
Es besteht der Verdacht, dass Beschäftigte/ TeilnehmerInnen/ FörderstättenbesucherInnen/ MitarbeiterInnen sich infiziert haben.	Verdachtsfälle: positives Ergebnis Schnelltest bei <ul style="list-style-type: none"> - Routinetestung oder - bei typischen Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) Schritt 1: Person schnellstmöglich im Betrieb isolieren.	Unterweisung durchführen.	MitarbeiterInnen sind über das Vorgehen unterwiesen.

Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	<p>Schritt 2: Person schnellstmöglich aus dem Betrieb entfernen, d.h. Heimfahrt organisieren</p> <p>Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Person in einen dafür definierten Raum führen oder wenn das Wetter es zulässt, die Person draußen isolieren und so von der Gruppe trennen. - Möglichst immer Abstand von 1,5 m einhalten. <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einem Verdachtsfall ist umgehend der Sozialdienst zu informieren. Diese/r unterstützt die Fachkräfte den Isolationsvorgang so schnell wie möglich durchzuführen und die Heimfahrt zu organisieren. - Das häusliche Umfeld und die gesetzliche Betreuung werden über den Sozialdienst informiert. - Die Verdachtsperson/gesetzliche Betreuung werden vom Sozialdienst aufgefordert zeitnah einen Termin beim Hausarzt zur Klärung der Krankheitssymptome zu vereinbaren bzw. PCR-Test durchführen zu lassen. <p>Organisation der Heimfahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beförderung der Person nach Hause durch das Wohnumfeld initiieren. - Im Ausnahmefall muss die Person von Seiten der IWL gefahren werden. - Person sitzt maximal weit entfernt vom Fahrer/in. - Verdachtsperson trägt mindestens MNS, wenn möglich FFP2-Maske. - Die Fahrt erfolgt wenn möglich bei geöffneten Fenstern, um für eine gute Durchlüftung zu sorgen. - Autoinnenraum muss nach der Fahrt desinfiziert, bzw. je Oberfläche gereinigt werden. 		

**Gefährdungsbeurteilung/
Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der IWL gGmbH**



Ermittelte Gefährdungen	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Wirksamkeitskontrolle
	<p>Schutzkleidung Die Heimfahrt ist in Schutzkleidung durchzuführen. Wichtig: Vor dem Anziehen der Schutzkleidung und nach dem Ausziehen der Schutzkleidung sind die Hände zu desinfizieren. Die Schutzkleidung besteht aus FFP2-Maske, Handschuhen, einem Schutzmantel. Die Person mit Krankheitssymptomen erhält mindestens einen frischen medizinischen MNS der IWL, wenn irgendwie möglich eine FFP2-Maske.</p> <p>Maßnahmen innerhalb der IWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst alle Kontaktflächen der Person von einer unterwiesenen Kraft gründlich desinfizieren (Arbeitsabteilung, Pausenräume/Kantine, Sanitärräume, Isolationsraum) - Räume lüften. <p>Weiteres Vorgehen nach Isolierung der Verdachtsperson</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SZD der IWL bleibt bis zur Klärung der Diagnose mit dem/der erkrankten Beschäftigten im Kontakt. - Fahrdienst wird vom SZD abbestellt und darf nur von Seiten der IWL wieder beauftragt werden. - Der Wiedereinstieg in die IWL darf erst nach ärztlicher Klärung bzw. negativem PCR-Test und Rückmeldung an die IWL erfolgen. <p>Sollte bei einer/einem MitarbeiterIn, Werkstattbeschäftigten, TeilnehmerIn bzw. FörderstättenbesucherIn eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, sind umgehend die Betriebsleitung und das Gesundheitsamt zu informieren.</p>		

Testkonzept der IWL

Das Testkonzept des Bundes, sowie des Landes Bayern ist ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Die Testungen sind Grundvoraussetzungen um Infektionsketten zu durchbrechen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind abgeleitet aus dem Infektionsschutzgesetz (§28b), der aktuellen Coronavirus-Testverordnung (TestV) sowie der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Das im Folgenden dargestellte Testkonzept ist ein Baustein des Hygienekonzeptes der IWL gGmbH. Alle bestehenden Regelungen aus dem Hygienekonzept und der Gefährdungsbeurteilung müssen auch weiterhin konsequent eingehalten werden.

Unsere Teststrategie sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Symptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
Personal (MitarbeiterInnen und Beschäftigte /PraktikantInnen/Auszubildende)	Bei Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der WfbM: sofortige Isolation und Durchführung eines Schnelltests.	Antigen-Schnelltest
BesucherInnen/Honorarkräfte	Bei symptomatischen Personen gilt ohne weitere Testung ein Betretungsverbot.	

2. Asymptomatische Personen

Personengruppen	Maßnahmen (siehe Hygienekonzept)	Testtyp
<p>Personal (MitarbeiterInnen/Beschäftigte/Auszubildende/PraktikantInnen/BewerberInnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Erst-/ Wiedereinstieg in die IWL - vor Wiedereinstieg nach Operationen - Präventiv mindestens 2 x pro Woche für geimpfte/ genesene Personen* - präventiv mindestens arbeits-täglich für ungeimpfte/ nicht genesene Personen* 	<p>Testung</p> <p>Testung</p> <p>Testung (frühzeitige) Abfrage des Wunsches auf Testung bei Beschäftigten/ gesetzl. Betreuern</p> <p>Testung (frühzeitige) Abfrage des Wunsches auf Testung bei Beschäftigten/ gesetzl. Betreuern</p> <p>Bei Auftreten von Symptomen während der Anwesenheit in der WfbM Durchführung eines Antigen-Schnelltests (s.o.)</p>	<p>Antigen- oder PCR-Test</p> <p>Antigen- oder PCR-Test</p> <p>Antigen-Schnelltest</p> <p>überwachter Schnelltest</p>
<p>Dienstleister/ Honorarkräfte/ BesucherInnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zutritt für BesucherInnen darf nach §28b IfSG nur nachweislich negativ getesteten Personen gestattet werden (Test nicht älter als 24h). - Darüber hinaus müssen alle Personen, die ab 16.03.2022 in der IWL tätig werden, entweder geimpft oder genesen sein (2G) oder einen Nachweis für eine Kontraindikation für eine Impfung vorlegen. <p>Abfrage der Grundvoraussetzungen und aktueller Testnachweis.</p>	<p>Antigen- oder PCR-Test</p> <p>Impf-/ Genesenennachweis, ärztliches Attest wurde geprüft</p>

***) Für die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderung sind die präventiven Tests freiwillig; sie unterliegen nicht der einrichtungsbezogenen Testpflicht gemäß Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.**

Antigen-Schnelltests

1. Zuständigkeiten

Für die Durchführung des pandemiebedingten Testsystems ist die Betriebsleitung verantwortlich.

2. Durchführung

- 2.1 Die Information über das Testangebot, sowie die Testpflicht erfolgt von Seiten der IWL.
- 2.2 Für die regelmäßigen präventiven Testungen fragen die Betriebe frühzeitig ab, ob und wie viele Beschäftigte sich testen lassen wollen, um den Testaufwand zu ermitteln – insbesondere wenn externe Testteams in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Vor den präventiven Testungen liegen von allen Testpersonen Einverständniserklärungen über die Weitergabe der persönlichen Daten an das Gesundheitsamt bei positiver Testung vor.
- 2.4 Für Testpersonen, die eine Assistenz benötigen, stellt die IWL Fachkräfte zur Verfügung.
- 2.5 Die Durchführung der Tests erfolgt durch Fachkräfte des externen Testteams (z.B. BRK) und/ oder unterwiesenes Personal der IWL. Das externe Testteam stellt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Testteam sicher.
- 2.6 Die Beschaffung und Bereitstellung der Testkits erfolgt durch das externe Testteam oder die IWL. Die Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests.
- 2.7 Die Testungen finden, in Absprache mit dem externen Testteam, in geeigneten Räumlichkeiten der IWL statt.
- 2.8 Zeitpunkt und –rahmen sowie die interne Steuerung (Ablaufplanung) erfolgt in Absprache mit dem externen Testteam.
- 2.9 Die Testkits werden fachgerecht entsorgt.

3. Dokumentation der Antigen-Tests

Eine Dokumentation aller TeilnehmerInnen und Testergebnisse erfolgt über die IWL.

4. Umgang mit positiven Testergebnissen

Im Falle eines positiven Antigen-Schnelltests wird das Testergebnis unverzüglich der getesteten Person, der IWL und dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt.

Personen mit positivem Testergebnis werden sofort isoliert. Es greifen die in der Gefährdungsbeurteilung beschriebenen Schutzmaßnahmen.